

ÖDP/BBM (1)

Joseph Scharpf

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Nach § 18 d SGB II wird bei jedem kommunalen Träger ein Beirat gebildet. Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

Gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II wählt der Kreistag aus seiner Mitte sieben Vertreter und einen Vertreter des Landratsamtes als Mitglieder. Der Dezernent für Arbeit, Soziales und Bildung führt den Vorsitz des Beirats.

Die Kreistagsfraktionen haben sich geeinigt und die im Beschlussentwurf aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber benannt. Die Wahl der Bewerber kommt durch Zustimmung aller anwesenden Kreistagsmitglieder zustande.

Finanzielle Auswirkungen: NEIN